

24. Ist ein Bevollmächtigter, der für seinen Vollmachtgeber eine schriftliche Willenserklärung mit dessen Namen unterschrieben hat, deshalb notwendig als bloßer Schreibgehilfe des Vollmachtgebers anzusehen, weil er in dessen Gegenwart nach eingeholter Willensmeinung desselben die Unterschrift vollzogen hat?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1911 i. S. Vereinsbrauerei Hb. (Kl.) w. Gu. Ehefr. Erben (Bekl.). Rep. VI. 297/08.

I. Landgericht Eresfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

In dieser Sache ist, nachdem die in Bd. 74 dieser Sammlung S. 69 flg. abgedruckte Entscheidung der vereinigten Zivilsenate er-

gangen war, das Berufungsurteil, unter Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz, aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... „Es handelt sich darum, daß die Frau Fu., als eine der Erbinnen der Witwe Schm. zu Er. verklagt ist auf Bezahlung einer Bürgschaftsschuld, welche die letztere durch eine Privaturkunde vom 25. Juni 1904 übernommen haben soll. Dieser Bürgschaftsschein ist mit dem Namen der Witwe Schm. unterzeichnet; seine Echtheit ist aber bestritten worden. Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz zugestanden, daß die Unterschrift nicht von der eigenen Hand der Witwe Schm. herrühre, ist aber bei der Behauptung verblieben, daß Frau W. die Urkunde im Auftrage oder mit Genehmigung der Witwe Schm. mit deren Namen unterzeichnet habe, und hat ferner behauptet, daß jene damals von der letztern bevollmächtigt gewesen sei, alle Unterschriften für sie zu besorgen und „die Mieten einzuziehen“. Das Oberlandesgericht nimmt diese letztere Behauptung in dem Sinne, daß danach Frau W. eine Generalvollmacht von Frau Schm. gehabt habe, und geht davon aus, daß, wenn die erstere in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte den Namen ihrer Vollmachtgeberin hingeschrieben hätte, damit die Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB. eingehalten, und also die Bürgschaft nach § 766 gültig gewesen sein würde. Letzteres ist nach dem für diese Sache maßgebenden Beschlusse der vereinigten Zivilsenate vom 27. Juni 1910 auch richtig. Das Berufungsgericht hat jedoch trotzdem die Unterschrift hier für formwidrig und wertlos erklärt, weil nach der eignen Darstellung der Klägerin Frau W. nicht als Bevollmächtigte die Unterschrift habe leisten wollen, sondern die Urkunde erst der Witwe Schm. vorgelesen und deren Zustimmung zu ihrer Unterschreibung eingeholt habe; sie habe daher hierbei nur als Schreibgehilfin der letzteren gedient, also keine eigenhändige Namensunterschrift im Sinne des § 126 Abs. 1 hergestellt. Auch dieses letzte trifft an sich rechtlich zu; vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 55 u. Bd. 58 S. 387ff.; aber die Annahme, daß Frau W. nicht den Willen gehabt habe, als Bevollmächtigte zu handeln, beruht auf Rechtsirrtum. Das Oberlandesgericht hat hier nämlich nicht etwa eine tatsächliche Feststellung getroffen, für die es auch an der nötigen Begründung fehlen würde, sondern hat nur eine rechtliche Folgerung ziehen wollen. Dabei hat es aber verkannt, daß

ein Generalbevollmächtigter, wenn er es auch im einzelnen Falle in seinem innern Verhältnisse zum Vollmachtgeber für angemessen hält, erst dessen Willensmeinung einzuholen, darum doch nach außen hin recht wohl das fragliche Geschäft als Bevollmächtigter vollziehen kann. Im Zweifel würde auch wohl kaum anzunehmen sein, daß er, wenn er einfach mit dem Namen des Vollmachtgebers in einem Falle unterschreibt, wo die Schriftform wesentlich ist, nur als Schreibgehilfe habe handeln wollen, da dadurch ja gerade Nichtigkeit des Geschäftes bewirkt sein würde.“ . . .